

Berlin | 24. Juli 2026

Die EU-Verpackungsverordnung „PPWR“ – Auswirkungen für Werkstätten und andere Leistungsanbieter

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („Packaging and Packaging Waste Regulation“ – kurz: PPWR) gilt ab dem 12. August 2026 unmittelbar und ohne Umsetzungsakt in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie löst die bisherige EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) ab und schafft einen einheitlichen, direkt anwendbaren Rechtsrahmen für alle Verpackungen, die in der EU in den Verkehr gebracht werden. Dieses Telegramm informiert über die wesentlichen Inhalte und Änderungen durch die PPWR und zeigt auf, welche Verpflichtungen und Anforderungen sich für Werkstätten und andere Leistungsanbieter ergeben.

Hintergrund der PPWR

Die PPWR wurde im Rahmen des European Green Deals verabschiedet. Mit ihr sollen der Verpackungsverbrauch in der EU deutlich reduziert, die Recyclingfähigkeit verbessert und die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden. Dies soll durch verbindliche Anforderungen an Kunststoffen, die aus Recycling-Prozessen gewonnen wurden (Rezyklate) sowie Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit und die Kennzeichnung von Verpackungen umgesetzt werden.

Wer ist betroffen?

Die PPWR betrifft grundsätzlich **alle Wirtschaftsakteure**.

Wirtschaftsakteure im Sinne der PPWR sind Erzeuger, Lieferanten, Importeure, Vertrieber, Bevollmächtigte, Endvertrieber sowie Fulfillment-Dienstleister.

Damit ist nicht jede Werkstatt oder anderer Leistungsanbieter automatisch von der PPWR betroffen. Entscheidend für die Betroffenheit des Unternehmens ist vielmehr die **konkrete Geschäftstätigkeit in einer von der PPWR erfassten Rollen**. Die Größe oder der Umsatz des Unternehmens spielen hingegen keine Rolle.

Die Rollen mit den umfassten Geschäftstätigkeiten sind wie folgt definiert:

- **Erzeuger** ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a-b PPWR).
- **Bevollmächtigter** ist jede natürliche oder juristische Person, die von einem Erzeuger beauftragt wurde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 19 PPWR)
- **Lieferant** ist jede natürliche oder juristische Person Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger geliefert (Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR)



- **Importeur** ist jede Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 PPWR).
- **Vertreiber** ist jede natürliche oder juristische Person innerhalb der Lieferkette, die Verpackungen innerhalb der EU weiterverkauft oder weitergibt – allerdings nicht derjenige, der sie hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 PPWR).
- **Endvertreiber** ist entsprechend, wer in der Lieferkette an den Endabnehmer liefert (Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 PPWR).
- **Hersteller** ist jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a-e PPWR)
- **Fulfilment-Dienstleister** ist jede natürliche oder juristische Person, die mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen bestimmte Postdienste Frachtverkehrsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2019/102).

Worauf muss zukünftig geachtet werden?

Stellen Werkstätten oder andere Leistungsanbieter ihre Betroffenheit als Wirtschaftsakteur im Sinne der PPWR grundsätzlich fest, müssen sie in einem zweiten Schritt alle Verpackungen und Verpackungsmaterialien erfassen.

Als Hilfestellung befindet sich im **Anhang** dieses Telegramms eine **tabellarische Auflistung der Änderungen**. Mit dieser können Sie auf einen ersten Blick nach konkreten Verpflichtungen suchen.

Zu Anwendung der Tabelle:

Die wesentlichen Regelungen zur Konformitätsbewertung lassen sich den Artikeln 5 bis 12 sowie 24 und 27 der Verordnung entnehmen und befinden sich in **Spalte 1 und 2 der Tabelle**.

Die spezifischen Übergangsfristen ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen dieser Artikel. Diese sind in **Spalte 3 der Tabelle** dargestellt.

Wer welche Verpflichtungen zu erfüllen hat, ist in der Verordnung überwiegend in den Art. 15-23 aufgeführt. Anhand der Kreuze in den **Spalten 5-11** können Sie der Tabelle entnehmen, welche Verpflichtungen für welchen Wirtschaftsakteur gilt.

Spalte 4 der Tabelle zeigt überdies an, ob noch weitere Durchführungsrechtsakte (IA) oder delegierte Rechtsakte (DA) von der EU-Kommission erlassen werden (können). Hierdurch wird der von der PPWR festgelegte Rahmen mit konkreten Details (etwa technische Vorgaben, Formulare, Fristen – Durchführungsrechtsakt) oder einheitlicher Anwendung (etwa bestimmte Verfahren – delegierter Rechtsakt) nachgeregelt. Deshalb ist es für betroffene Werkstätten und andere Leistungsanbieter wichtig, auch diese Ergänzungen nachzuverfolgen.



Weiterführende Hinweise

Die BAG WfbM bittet um Verständnis, dass in diesem Telegramm nur gekürzte Informationen aufgenommen werden können. Es kann keine individuelle und umfassende Rechtsberatung zur Betroffenheitsprüfung oder den sich daraus ergebenden Verpflichtungen geleistet werden. Im Falle von Unsicherheiten wird empfohlen, weitergehenden fachlichen Rat einzuholen.

Die EU-Kommission hat offizielle **FAQ** zur PPWR herausgegeben. Diese finden Sie bisher nur in englischer Fassung unter folgendem Link:

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/35277381-29a0-11f1-8803-01aa75ed71a1/language-en#>

Für weitere **Interpretations- und Auslegungsfragen** zur PPWR hat die EU-Kommission die „Commission Notice on the Guidance document for Regulation (EU) 2025/40 on packaging and packaging waste“ veröffentlicht. Diese finden Sie in englischer Fassung unter folgendem Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202603084.

Die **PPWR in deutscher Fassung** finden Sie hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=oj:L_202500040

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Luka Finn Wolf

+49 30 944133015

l.wolf@bagwfbm.de



Anhang

Änderung und Artikel		Geltungsbeginn	Durchführungs- rechtsakt (IA), delegierter Rechtsakt (DA)	Betroffenheitsprüfung						
				Erzeuger	Hersteller	Lieferant	Im- porteur	Ver- treiber	Bevoll- mächtigter	End- vertreiber
Beschränkungen für besorgnis- erregende Stoffe in Verpackungen (inklusive PFAS)	5	Ab 12.08.2026	Grenzwerte, Art. 5 Abs. 5 DA nach Art. 64 (Art. 5 Abs. 7 und 8)	x	x	x	x	x	x	
Recyclingfähigkeit von Verpackungen	6	Bis 01.01.2028 werden Kriterien festgelegt. Ab 01.01.2030 und bis spätestens 2035 schrittweise min. 70 %. Ab 2038 min. 80 %.	DA nach Art. 64 (Art. 6 Abs. 4 und 6) IA nach Art. 6 Abs. 5 Fristen in Art. 6 Abs. 11	x	x		x	x	x	
Mindestquoten für den Einsatz von Rezyklat aus Verbraucher- Kunststoffabfällen	7	Ab 01.01.2030 1. Stufe, Art. 7 Abs. 1. Ab 01.01.2040 2. Stufe, Art. 7 Abs. 2. Ausnahmen in Art. 7 Abs. 4 und 5.	IA bis 2027 Art. 7 Abs. 8 und 10 DA nach Art. 64 DA nach Art. 64 (Art. 7 Abs. 9, 12 und 13)	x	x		x		x	
Biobasierte Kunststoffe	8	Prüfbericht bis 12.02.2028 .	ggf. Legislativ- vorschlag und Zielvorgabe durch die Kommission							



Änderung und Artikel		Geltungsbeginn	Durchführungs- rechtsakt (IA), delegierter Rechtsakt (DA)	Betroffenheitsprüfung						
				Erzeuger	Hersteller	Lieferant	Im- porteur	Ver- treiber	Bevoll- mächtigter	End- vertreiber
Kompostierbarkeit ausgewählter Verpackungen und an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber	9	Ab 12.02.2028 . Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorgaben erlassen.	Technische Spezifikationen Art. 9 Abs. 6	x	x			x		
Minimierung von Gewicht & Volumen von Verpackungen	10	Ab 01.01.2030 . Kriterien für Ausnahmen sind in Anhang IV der Verordnung festgelegt.	Anforderungen. Anhang IV	x	x		x			
Wiederver- wendung & Befüllung von Verpackungen, Wiederverwen- dungssysteme, Zielvorgaben für die Wiederver- wendung	11, 26 bis 30	Ab 12.08.2026 . Bis Anfang 2027 Veröffentlichung von Leitlinien und ggf. delegierten Rechtsakte zur Berechnung und Umsetzung der Ziele. Diese gelten je nach Verpackungsart und treten gestaffelt ab 2030 und 2040 in Kraft.	DA nach Art. 64, Art. 11 Abs. 2 10, 12 13 und 18 sowie Art. 30 Abs. 3	x						x



				Betroffenheitsprüfung						
Änderung und Artikel		Geltungsbeginn	Durchführungs- rechtsakt (IA), delegierter Rechtsakt (DA)	Erzeuger	Hersteller	Lieferant	Im- porteur	Ver- treiber	Bevoll- mächtigter	End- vertreiber
Kennzeichnung – QR-Code & Pflichtangabe	12, 13	Bis 01.08.2028 Kennzeichnung von Abfallbehältern. Ab frühestens 12.08.2028 harmonisierte, gut lesbare Kennzeichnung zur Materialzusammenset- zung von Verpackungen und Verpflichtung zur Angabe digitaler Infos für bestimmte Zwecke. Bis 2030 Bestimmung einer Methode.	IA nach Art. 12 Abs. 6 und 7: und Art. 13 Abs. 2	 						



				Betroffenheitsprüfung						
Änderung und Artikel		Geltungsbeginn	Durchführungs- rechtsakt (IA), delegierter Rechtsakt (DA)	Erzeuger	Hersteller	Lieferant	Im- porteur	Ver- treiber	Bevoll- mächtigter	End- vertreiber
Mogelpackungen/ Formatvorgaben	24, 25	ab frühestens 01.01.2030 für bestimmte Verpackungsformate; Leerraumverhältnis darf maximal 50 % betragen.	IA nach Art. 24 Abs. 2:	x			x			
Konformitäts- bewertung	27, 35 bis 39	Ab 12.08.2026 . Anforderungen an Verfahren und Produktbewertung mit den Anforderungen der Verordnung		x	x		x	x	x	
Erweiterte Hersteller- verantwortung (EPR)	44, 45	Ab 2027 Eintragung in nationales Herstellerregister, Kostentragungspflicht für Abfälle und Selbsterklärung bei Online-Plattformen.	IA nach Art. 37 Abs. 2 sowie 44 Abs. 14.						x	
Reduzierung von Verpackungs- abfällen	43	Stufenweise Reduktion des pro Kopf Aufkommens gegenüber 2018 ab 2030 um min. 5 %, ab 2035 um min. 10 % ab 2040 um min. 15 % .	Methodik durch IA							



				Betroffenheitsprüfung						
Änderung und Artikel		Geltungsbeginn	Durchführungs- rechtsakt (IA), delegierter Rechtsakt (DA)	Erzeuger	Hersteller	Lieferant	Im- porteur	Ver- treiber	Bevoll- mächtigter	End- vertreiber
Pfand- und Rücknahme-systeme (Einwegverpackungen)	50	Ab 2029 ; Ziel: Jährlich 90 % der Verpackungen sammeln.	Mindestkriterien in Anhang X				x	x	x	x
Recyclingziele (gesamt & materialbezogen)	52	Anteil des Gewichts aller Verpackungsabfälle, die recycelt werden müssen sowie spezifische Mindestquoten für einzelne Materialien. ab 2026 : 65 % ab 2030 : min. 70 %		x						